



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 25

Freitag, 10. Juli

2015

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Norden“ vom 30.12.2011..... 418

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2015..... 419

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2015 ..... 420

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Norden“ vom 30.12.2011

Aufgrund von §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Norden“ beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern des Kreistages. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss die Landrätin bzw. der Landrat und der/die Betriebsleiter/-in mit beratender Stimme an. Die Landrätin/der Landrat sowie der/die Betriebsleiter/-in kann an ihrer/seiner Stelle eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Aurich, 30.09.2014

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 27.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.409.253 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.409.253 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	27.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.502.951 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.721.393 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.467.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.002.310 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.040.652 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	287.200 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.040.652 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 700.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v. H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>  | 370 v. H. |

Krummhörn, den 28.05.2015

### Gemeinde Krummhörn

Baumann  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 1. Juli 2015 - Az.: I/10-150 20 1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.07.2015 bis 21.07.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, Zimmer 2.03 öffentlich aus.

Krummhörn, 1. Juli 2015

### Gemeinde Krummhörn

Baumann  
Bürgermeister

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 23. April 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b>         |              |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag       |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf      | 20.878.100 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 21.462.200 € |

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.659.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.093.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.209.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.303.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.841.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	522.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.710.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.918.700 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.208.000 €

**§ 1 a**

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **Ergebnishaushalt** mit

Erträgen von	1.062.300 €
Aufwendungen von	1.062.300 €

im **Finanzhaushalt** mit

Einzahlungen von	1.062.300 €
Auszahlungen von	1.062.300 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.841.300 € festgesetzt.

**§ 2 a**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 625.000 € festgesetzt.

### § 3 a

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

### § 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

### § 5 (nachrichtlich)

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die besondere Hebesatzsatzung vom 12. Dezember 2014 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt worden:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. <b>Grundsteuer</b>  |              |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360,00 v. H. |
| 2. <b>Gewerbsteuer</b>   | 360,00 v. H. |

### § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) gelten Beträge ab 7.500 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.

Südbrookmerland, den 23.April 2015

**Gemeinde Südbrookmerland**

Süßen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 9. Juli 2015, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.07.2015 bis zum 21.07.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 301, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 8. Juli 2015

**Gemeinde Südbrookmerland**

Süßen  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.